



An das
Bundesministerium für Unterricht, Kunst
und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon +43 1 51433 501164
Fax +43 1514335901164
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-110400/0010-I/4/2010

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz
geändert wird;
Stellungnahme des BMF (Frist: 23.4.2010)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 30. März 2010 unter der Geschäftszahl BMUKK-12.940/0001-III/2/2010 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Einführung einer standardisierten und teilzentralen Prüfung zwecks Sicherstellung höchstmöglicher Transparenz, Objektivität und Vergleichbarkeit und Steigerung der Aussagekraft von Abschlussprüfungen ist Teil des Regierungsprogramms und eine rasche Umsetzung ist aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen zu begrüßen. Dessen ungeachtet gibt der vorliegende Gesetzesentwurf jedoch Anlass zu folgenden Anmerkungen:

In § 36 des Entwurfes ist vorgesehen, dass der Haupttermin innerhalb der letzten neun oder, wenn es die Terminorganisation erfordert, zehn Wochen des Unterrichtsjahres stattzufinden hat. Diese Möglichkeit der Vorverschiebung des erstmaligen Antretens zur Klausurprüfung

um eine Woche stellt insofern eine Änderung gegenüber der derzeitigen Rechtslage im BHS-Bereich dar, als der Haupttermin derzeit innerhalb der letzten neun Wochen des Unterrichtsjahres stattzufinden hat. Diese Eröffnung der Möglichkeit der Ausdehnung des Prüfungszeitraums von neun auf zehn Wochen könnte bei Inanspruchnahme de facto eine Unterrichtsverkürzung um eine Woche bedeuten – bei unveränderter Bezahlung der Lehrkräfte. Diese Maßnahme widerspricht dem in den letzten Jahren forcierten Grundsatz der „Unterrichtsgarantie“. Das Bundesministerium für Finanzen schlägt daher vor, die vorgesehene Möglichkeit der Ausdehnung des Prüfungszeitraums von neun auf zehn Wochen zu streichen.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen erscheint die Aussage in den Erläuterungen, wonach die laufenden jährlichen Kosten für Prüfungstaxen und Abgeltungen für die Lehrkräfte unverändert bleiben, das heißt, dass es in diesem Bereich durch die geänderte neue Form der Reifeprüfung keinesfalls zu Mehrausgaben gegenüber dem Status Quo kommen werde, aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen nicht plausibel. Prüfungstaxen und Abgeltungen für die Lehrkräfte sind im Wesentlichen im Prüfungstaxengesetz normiert. Alleine die Tatsache, dass im Rahmen der neuen „Zentralmatura“ unter anderem eine verpflichtende „abschließende“ (aktuell „vorwissenschaftliche“) Arbeit vorgesehen ist (für rund 43.000 Schülerinnen und Schüler in Maturaklassen im Regelschulwesen!), könnte einen großen Druck auf die Ausweitung beziehungsweise Erhöhung der im Prüfungstaxengesetz festgelegten Prüfungstaxen entstehen lassen. Da in den letzten Jahren beispielsweise pro AHS-Maturajahrgang rund 10% der Kandidatinnen und Kandidaten (das sind rund 1.800 Schülerinnen und Schüler) eine Fachbereichsarbeit verfasst haben, könnte sich bei einer vergleichbaren Situation im BHS-Bereich sowie einer sinngemäßen Anwendung der derzeit geltenden rechtlichen Bestimmungen in diesem Bereich eine Verzehnfachung der Kosten ergeben. Völlig fehlt die Darstellung der Entwicklungskosten sowie der prozeduralen Kosten für einen „Echtbetrieb“. Den Anforderungen an die Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen ist somit nicht Genüge getan, um eine entsprechende Ergänzung noch vor Ergreifung der weiteren Schritte im legislativen Prozess muss ersucht werden.

Die gegenständliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen wurde auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

21.04.2010

Für den Bundesminister:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl

(elektronisch gefertigt)